

II-308 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

## des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
**BUNDESMINISTERIUM**  
**FÜR SOZIALE VERWALTUNG**  
 Zl. 30.037/66-V/3/83

1010 Wien, den 16. August 1983

Stübering 1  
 Telefon 75 00

82 MAB

Auskunft

--

1983-08-24

Klappe - Durchwahl

zu 137/J

**B e a n t w o r t u n g**

der Anfrage der Abgeordneten Dr. KOHLMAIER und Genossen  
 betreffend Festlegung des Termines für die Arbeiterkammer-  
 wahlen (Nr. 137/J)

Zu Punkt 1 der Anfrage

"Teilen Sie die im Pressedienst der Arbeiterkammer geäußerte Auffassung, daß durch den Apriltermin eine Erfassung der Wahlberechtigten zu einem Zeitpunkt, zu dem möglichst viele Menschen in Beschäftigung stehen, garantiert wird?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die Festlegung des Termines für die Wahl der Vollversammlung der Arbeiterkammer erfolgt für den Bereich jeder Arbeiterkammer durch den Vorstand der Arbeiterkammer. Gemäß § 8 Abs. 3 Arbeiterkammergesetz (AKG) ist der Wahltermin vom Vorstand der Arbeiterkammer unter Bedachtnahme auf die notwendigen Vorbereitungsarbeiten so festzulegen, daß die neue Vollversammlung frühestens drei Monate vor und spätestens drei Monate nach Ablauf von fünf Jahren seit dem letzten Wahltag zusammenentreten kann, an dem die in Funktion befindliche Vollversammlung gewählt wurde.

Die Festlegung des Termines für die auf Grund der letzten Wahlen am 10. und 11. Juni 1979 im kommenden Jahr erforderlichen Wahlen war Gegenstand von Beratungen im Vorstand des Arbeiterkammertages. Die Arbeiterkammern wollten wie bisher an der Praxis eines gleichen Termines, der die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte in anderen Bundesländern gewährleistet, festhalten. Ausgangspunkt für diese Beratungen waren nach Mitteilung des Arbeiterkammertages die Erfahrungen

- 2 -

der letzten Arbeiterkammerwahlen, die auf Grund der damals geltenden Bestimmungen der Arbeiterkammer-Wahlordnung am 9. Februar 1979 ausgeschrieben wurden. Da der Tag der Wahlaußschreibung Stichtag für die Wahlberechtigung ist, erfolgte somit die Erfassung der Wahlberechtigten bei der Wahl 1979 im Februar, also zu einer Zeit, in der eine relativ hohe Zahl von Arbeitslosen zu verzeichnen war. Nun ist aber die Erfassung der Arbeitslosen, soweit sie wahlberechtigt sind, weitaus schwieriger als die Erfassung der in Beschäftigung stehenden Wahlberechtigten. Daher sollte nach Auffassung des Vorstandes des Arbeiterkammertages die Wahlaussschreibung zu einer Zeit erfolgen, in der ein höherer Beschäftigtenstand als im Februar zu erwarten ist. Unter Bedachtnahme auf Feiertage, Energieferien und die Haupturlaubszeiten der Dienstnehmer beschloß der Vorstand des Arbeiterkammertages einheitlich (bei einer Stimmenthaltung), allen Länderkammern zu empfehlen, die Wahlen am 8. und 9. April 1984 durchzuführen, da dieser Wahltermin die Wahlaussschreibung am 4. November 1983 ermöglicht und die Zahl der Beschäftigten zu dieser Zeit erfahrungsgemäß höher als Anfang Februar ist. Die Empfehlung des Wahltermes durch den Arbeiterkammertag - hierauf legt er in seiner Mitteilung besonderen Wert - ist somit ausschließlich davon bestimmt, eine möglichst lückenlose Erfassung der Wahlberechtigten zu erreichen und hiebei allerdings auch den in § 8 Abs. 3 AKG festgelegten zeitlichen Rahmen einzuhalten.

Als Bundesminister, dessen Aufsicht gemäß § 30 des Arbeiterkammergesetzes die Arbeiterkammern unterstehen, sehe ich keine Bedenken gegen die Argumentation des Vorstandes des Österreichischen Arbeiterkammertages, die zu der Empfehlung des Wahltermes geführt hat und begrüße es, wenn damit eine größere Erfäßbarkeit von Wahlberechtigten angestrebt wird.

Besonders möchte ich aber in diesem Zusammenhang auf die Autonomie der Selbstverwaltung hinweisen, in deren Aufgabenbereich die Festlegung eines sich innerhalb der durch die Bestimmungen des AKG, insbesonders des § 8 Abs. 3, gegebenen zeitlichen Abgrenzung befindlichen Wahltermes fällt.

- 3 -

Zu Punkt 2 der Anfrage

"In welchen Monaten wird in Österreich die höchste Beschäftigung erreicht?"

nehme ich Stellung wie folgt:

Die höchsten Beschäftigtenstände werden erfahrungsgemäß in den Sommermonaten (Juli bis September mit der Spitze im August) erreicht. Diese Tatsache war ohne Zweifel auch mitbestimmend für die anlässlich der letzten Novellierung des Arbeiterkammergesetzes neugefaßten Bestimmungen des § 8 Abs. 7, wonach die Festsetzung der auf die einzelnen Wahlkörper entfallenden Mandate unter Berücksichtigung der letzten Juli-Grundzählung zu erfolgen hat.

Überlegungen hinsichtlich eines Wahltermines, der eine Wahlaus schreibung, und damit die Erfassung der Wahlberechtigten, in einem dieser vorgenannten Monate vorsieht, können aber, abgesehen von den Schwierigkeiten einer Erfassung in den Haupturlaubsmonaten, schon mit Rücksicht auf den durch § 8 Abs. 3 AKG gegebenen Zeitrahmen, nicht angestellt werden. Überdies hätte eine Wahlaus schreibung in diesen Monaten Folgewirkungen für die Mandatsfestsetzung. Aus Termingründen könnte nur die Juli-Grundzählung des vorangegangenen Jahres herangezogen werden, liegen doch die Ergebnisse der Zählung des laufenden Jahres frühestens im August vor. Außerdem würde die Zeit bis September für eine Novellierung der Arbeiterkammer-Wahlordnung unter Einhaltung einer angemessenen Begutachtungsfrist und der Ausschreibung der Wahl unter Berücksichtigung der in dieser Novelle enthaltenen Änderungen nicht ausreichen.

Der Bundesminister:

